VERORDNUNG (EWG) Nr. 1412/70 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1970

zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1941/68 und 2059/69 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bestimmt, daß der Absatz des von der Interventionsstelle gekauften Magermilchpulvers nur unter solchen Bedingungen erfolgen darf, daß das Marktgleichgewicht nicht gestört wird. Diese Bedingungen sind, soweit es sich um den Verkauf zu Festpreisen handelt, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1941/68 der Kommission vom 29. November 1968 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung (3) sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/69 der Kommission vom 20. Oktober 1969 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung, das zur Ausfuhr bestimmt ist (4), festgelegt worden.

Die gegenwärtige Lage auf dem Magermilchpulvermarkt birgt die Gefahr in sich, daß auf Grund von umfangreichen Käufen zu den bisherigen Bedingungen im weiteren Verlauf des Milchwirtschaftsjahres eine Mangellage eintritt. Dadurch würde das Marktgleichgewicht gestört. Daher ist es notwendig, den Verkauf des Magermilchpulvers nach den beiden genannten Verordnungen einzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1941/68 und die Verordnung (EWG) Nr. 2059/69 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 290 vom 30. 11. 1968, S. 58.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 17.